

Turnverein Brennet-Öflingen 1891 e.V.

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Turnverein Brennet-Öflingen 1891 e. V. und hat seinen Sitz in Wehr-Öflingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau und rot.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, Deutschen Turnerbundes und des Markgräfler-Hochrhein-Turngaus. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck – Ausgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für alle Altersgruppen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports.
- (3) Der Verein ist tolerant, weltoffen und unpolitisch.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zweck entstanden sind (insbesondere Fahrt- und/oder Reisekosten und Übungsleitervergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG). Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen.

- (7) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EstG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Kindern und Jugendlichen ab 1 Jahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) aktiven Mitgliedern über 18 Jahren
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab 16 Jahren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft aus dem Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Austritt kann nur zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand (gemäß § 7) beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für die Mitgliedschaft in einem gemeinnützigen Verein. Der Beitrag stellt nach vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar, sondern dient dem Verein dazu, seinen Zweck zu verwirklichen.
- (2) Die Jahresbeiträge werden in der Mitgliederversammlung für alle aktiven und passiven Mitglieder festgelegt.

- (3) Die Mitglieder erhalten eine Aufnahmebestätigung. Auf dieser wird der Zeitpunkt des Beitrags-
einzuges angegeben.
- (4) Über den Zeitpunkt der Erhebung bzw. Erstattung von Beiträgen und Gebühren entscheidet der
Hauptvorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte
wie ordentliche Mitglieder.
- (6) Für ein zeitlich begrenztes Angebot (Kurs für Mitglieder und Nichtmitglieder) kann vom Verein
eine Kursgebühr festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins und damit auch der ihm angeschlossenen Abteilungen werden
verwaltet durch:

- a) den Vorstand (siehe § 7)
- b) die Jahreshauptversammlung
- c) die Mitgliederversammlung der Abteilungen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Der **Hauptvorstand** besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassierer,
- d) dem 2. Kassierer

(2) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- a) 1. Schriftführer
- b) 2. Schriftführer
- c) Jugendwart
- d) Pressewart
- e) Abteilungsleiter
- f) Beisitzer

§ 8 Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Hauptvorstand hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, den Jahres- sowie Kassenbericht für jedes Rechnungsjahr aufzustellen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren.
- (3) Der Hauptvorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes stehen dem Hauptvorstand und dem erweiterten Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst zu ergänzen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur übernächsten, auf die Wahl stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung.
- (2) Nichtanwesende können nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt eine Einverständniserklärung des zu Wählenden vor.
- (3) Die Zusammenlegung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig. Ausgeschlossen ist eine Zusammenlegung der Ämter 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender.
- (4) Scheiden Vorstandsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres aus, so bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange er nicht auf weniger als drei stimmberechtigte Personen absinkt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit:
Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien.
 3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
 4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen.
 5. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Hauptvorstand unter Angabe der Tagesordnung fristgerecht öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Hauptvorstand einberufen. Der Hauptvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfähigkeit erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von über 50 % aller stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sie kann von abwesenden Mitgliedern auch noch nach der Versammlung eingeholt werden.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Hauptvorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Abteilungen des Vereins

- (1) Innerhalb des Vereins können für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit.

- (3) Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
- (4) Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (5) Für die Finanzplanung der einzelnen Abteilungen muss jede Abteilung dem Hauptvorstand eine Bedarfsanmeldung für die Anschaffung von Turngeräten etc. vorlegen. Der Hauptvorstand entscheidet über die Höhe der Mittel, die den einzelnen Abteilungen zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Die Abteilungsleiter unterrichten den Hauptvorstand über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen.
- (7) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. In diesem Fall können Wartelisten eingerichtet werden.
- (8) Der Vereinsführung obliegt die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der Vereinsführung Listen über ihre Abteilung erhalten.
- (9) Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Hauptvorstand für die einzelnen Abteilungen und sonstige Nutzungen festgelegt.
- (10) Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wehr. Die Stadt darf dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports verwenden.
- (3) Von der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22. März 2024 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung vom 16. April 2010 des Vereins tritt damit außer Kraft.

Wehr-Öflingen, den 22. März 2024

1. Vorsitzende, Renate Schlageter (Unterschrift)

2. Vorsitzender, Thomas Schmidt (Unterschrift)